

Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO) Kurzfinfo

In dieser **Broschüre** erhalten Sie schnell und übersichtlich Informationen über Folgendes:

- das Konzept des Status „Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter“ (Authorised Economic Operator, AEO).
- die unterschiedlichen AEO-Bewilligungen und ihre Begünstigungen.
- Erklärung, wie Unternehmen vom AEO-Status profitieren können.
- Beantragung eines AEO-Status.
- Beschreibung, wie der AEO-Status überwacht wird.
- Beschreibung des Konzepts und der Begünstigungen der gegenseitigen Anerkennung von AEOs.

1 Was ist das AEO-Programm?

Die Weltzollorganisation (WZO) führte das Konzept des AEOs mit dem Normenrahmen zur Sicherung und Erleichterung des Welthandels (Security and Facilitation in a global Environment, SAFE) ein.

Die AEO-Bestimmungen wurden in das Zollrecht aufgenommen, um die Sicherheitskontrollen auszugleichen und den Handel mit konformen Wirtschaftsbeteiligten zu erleichtern.

Ein AEO kann als Wirtschaftsbeteiligter definiert werden, der bei seinen zollbezogenen Tätigkeiten als zuverlässig gilt und daher berechtigt ist, Begünstigungen im gesamten Zollgebiet der Union zu genießen.

Der AEO-Status kann in zwei Bewilligungsarten resultieren:

- **AEOC: Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter – Zollrechtliche Vereinfachungen (Authorised Economic Operator - Customs Simplifications).** Dieser Status bietet leichteren Zugang zu zollrechtlichen Vereinfachungen, die gemäß dieser zollrechtlichen Vorschriften zur Verfügung gestellt werden.
- **AEOS: Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter für Sicherheit – Sicherheit.** Der Inhaber dieses Status profitiert von bestimmten Erleichterungen bei sicherheitsrelevanten Zollkontrollen, wenn die Waren in das Zollgebiet der Union verbracht werden oder es verlassen.

Beide Arten der Bewilligung, AEOC und AEOS, können gleichzeitig verwendet werden. In diesem Fall muss der Wirtschaftsbeteiligte (**AEOC/S**) die Voraussetzungen für den AEOC-Status und den AEOS-Status erfüllen und profitiert von den mit beiden Status verbundenen Begünstigungen.

AEO-Bewilligungen werden nach einheitlichen Kriterien gewährt und werden in allen Mitgliedstaaten anerkannt.

2 Wer kann einen AEO-Status beantragen?

Jeder Wirtschaftsbeteiligte im Zollgebiet der EU, der Teil der internationalen Lieferkette ist **und an zollrelevanten Vorgängen beteiligt ist**, kann einen AEO-Status beantragen.

Dies schließt beispielsweise Unternehmen aus, die nur:

- Waren im Zollgebiet der EU vertreiben, die bereits im zollrechtlich freien Verkehr sind;
- Waren für den Binnenmarkt der EU mithilfe von Rohstoffen produzieren, die bereits im zollrechtlich freien Verkehr sind;
- Konsultationsdienstleistungen für zollrechtliche Angelegenheiten anbieten.

3 Welche Begünstigungen gibt es?

Ein Wirtschaftsbeteiligter erhält durch den AEO-Status verschiedene **direkte** und **indirekte Begünstigungen**. Der tägliche Betrieb wird durch erhöhte Planbarkeit und Flexibilität optimiert. Zudem wird durch die optimierten Abläufe Zeit eingespart.

	Begünstigungen	AEOC	AEOS
Direkte Begünstigungen	Erleichterter Zugang zu Zollvereinfachungen	✓	
	Weniger physische Kontrollen und Dokumentkontrollen	✓	✓
	- betrifft Sicherheitsbestimmungen		
	- betrifft andere zollrechtliche Bestimmungen		
	vorherige Benachrichtigung bei anstehender physischer Kontrolle (betrifft Sicherheitsbestimmungen)		✓
	vorherige Benachrichtigung bei anstehender zollrechtlicher Überprüfung (betrifft nicht Sicherheitsbestimmungen)	✓	✓
	Vorzugsbehandlung bei zollrechtlicher Überprüfung	✓	✓
	Möglichkeit zur Abgabe eines Ortswunsches für die zollrechtliche Überprüfung	✓	✓
Indirekte Begünstigungen	Effizientere Nutzung interner Systeme und Prozesse	✓	✓
	Anerkennung als sicherer Geschäftspartner		✓
	Verbesserte Beziehungen zu den Zollstellen	✓	✓
	Verbesserte Beziehungen zu und Anerkennung durch andere Regierungsbehörden	✓	✓

4 AEO-Kriterien

Für die Gewährung einer AEO-Bewilligung müssen bestimmte Kriterien erfüllt werden. Die Zollstellen achten auf Absicherungen in fünf Kernbereichen.

Kernbereich	AEOC	AEOS
1. Einhaltung der zoll- und steuerrechtlichen Vorschriften und keine Straftaten im Rahmen der Wirtschaftstätigkeit.	✓	✓
2. Entsprechende Buchführung.	✓	✓
3. Zahlungsfähigkeit.	✓	✓
4. Nachweisliche praktische oder berufliche Befähigungen.	✓	
5. Angemessene Sicherheitsmaßnahmen.		✓

5 Beantragung

Schritt 1 – Vorbereitung

Der Wirtschaftsbeteiligte profitiert enorm von einer gründlichen Vorbereitung, bevor er den Antrag einreicht: Er sollte wissen, welchen AEO-Status er braucht, die Kriterien verstanden haben, eine verantwortliche Person benennen, mit dem Zollamt sprechen und den Fragebogen zur Selbstbewertung (Self-Assessment Questionnaire, SAQ) ausfüllen.

Schritt 2 – Einreichen des Antrags

Die Wirtschaftsbeteiligten müssen den SAQ ausfüllen und zusammen mit dem Antrag beim Zollamt einreichen.

Schritt 3 – Prüfung der Annehmbarkeit und Annahme

Das Zollamt überprüft vorläufig, ob der Antrag vollständig ist.

Schritt 4 – Prüfung

Das Zollamt führt eine vollständige Prüfung der geltenden Kriterien durch und konsultiert bei Bedarf Zollämter in anderen Mitgliedstaaten.

Schritt 5 – Abschlussbericht

Das Zollamt entscheidet auf Grundlage des Abschlussberichts über die Bewilligung des AEO-Status oder die Ablehnung des Antrags. Der Antragsteller wird über beide Entscheidungen informiert.

Schritt 6 – Erhaltung des AEO-Status

Der AEO-Status wird kontinuierlich überwacht und kann neu bewertet und bei Bedarf ausgesetzt oder widerrufen werden.

6 Gegenseitige Anerkennung (nur AEOS)

Die EU schließt mit ihren wichtigsten Handelspartnerländern Abkommen über gegenseitige Anerkennung (Mutual Recognition Agreement, MRA) mit dem Ziel, die Wirtschaftsbeteiligten oder die Mitglieder der anderen Programme als ebenso sicher wie die Mitglieder ihres eigenen Programms zu akzeptieren.

Bis jetzt hat die EU mit Norwegen, der Schweiz, Japan, Andorra, den USA und China Abkommen über gegenseitige Anerkennung geschlossen. Verhandlungen werden derzeit mit Kanada geführt.

Die Vorteile gegenseitiger Anerkennung sind:

- Stärkung der Sicherheit über die gesamte internationale Lieferkette hinweg;
- Vermeidung von doppelten Sicherheitskontrollen und Kontrollen der Einhaltung der Vorschriften;
- Erleichterter Handel durch die Gewährung von signifikanten, gleichwertigen und gegenseitigen Begünstigungen für AEOs in Partnerländern.

Mögliche Begünstigungen sind (detaillierte Angaben im jeweiligen Abkommen über gegenseitige Anerkennung):

- weniger physische Kontrollen und Überprüfungen der Unterlagen;
- Anerkennung der Geschäftspartner des AEO-Antragstellers im Zuge der Beantragung;
- vorrangige Behandlung bei Sicherheits- und Zollkontrollen;
- Reaktion auf Störungen im Handelsstrom (Priorität bei AEO-Ladungen).

Laden Sie für weitere Informationen zu diesem Thema dieses kostenlose E-Learning-Modul herunter: [UZK Stufe 2 – Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter](#).

Mehr dazu auch in der entsprechenden Vorschrift auf der [Europa-Website](#).

Bitte beachten Sie, dass dies eine kurze und praktische Zusammenfassung der wichtigsten Informationen zu diesem Thema ist.

Als verbindlich gelten nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Rechtstexte der Europäischen Union. Für die Inhalte dieses Dokuments übernimmt die Kommission keinerlei Verantwortung oder Haftung.